



Geschäftsordnung der Fachgruppe IV Saatgut

(verabschiedet 14.04.2016)

1. Organisation und Arbeitsinhalte der Fachgruppe

(1) Organisation und Arbeitsgebiet der Fachgruppe "**IV Saatgut**" (kurz: Fachgruppe **Saatgut**) werden durch § 2 sowie § 11 der Satzung des VDLUFA (Stand 15.09.2015) geregelt.

(2) Die Fachgruppe befasst sich mit der Beschaffenheitsprüfung von Saatgut und wissenschaftlichen Fragestellungen das Saatgut und angrenzende Bereiche betreffend. Wesentliche Teilgebiete sind die Probenahme, Reinheitsuntersuchung, zahlenmäßige Bestimmung von Samen anderer Arten, Gewichtsbestimmung, Bestimmung der Keimfähigkeit, Biochemische Untersuchung auf Lebensfähigkeit (TTC), Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes, Gesundheitsprüfung von Saatgut, Nachprüfung von Art und Sorte (Echtheit) und die Triebkraft.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung, die sich die Fachgruppe **Saatgut** aufgrund § 11 (10) der Satzung des VDLUFA gibt, regelt den Geschäftsablauf der Fachgruppe **Saatgut** im Besonderen.

3. Der Vorstand

(1) Der gemäß § 11 (5 und 6) der Satzung des VDLUFA gewählte Fachgruppenvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens drei Beisitzern. Die Vorsitzenden der Fachgruppe **Saatgut** müssen Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds bzw. eines Unterhaltsträgers eines ordentlichen Mitglieds nach § 3 (2) der Satzung sein.

(2) Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzer können durch offene Abstimmung bestimmt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden bleiben im Amt, bis die neuen Vorsitzenden gewählt worden sind.

4. Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand der Fachgruppe tagt nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretend durch den 2. Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Sitzungen der Fachgruppe

(1) Die Fachgruppe tagt regelmäßig anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes im Herbst sowie im Frühjahr in Form einer internen Fachgruppensitzung. Darüber hinaus kann der Vorstand der Fachgruppe im Bedarfsfall weitere Sitzungen einberufen.

(2) Zur Teilnahme an der Internen Sitzung der Fachgruppe sind berechtigt:

- der Vorstand der Fachgruppe
- Mitglieder der Fachgruppe
- Beschäftigte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des VDLUFA
- Persönliche Mitglieder und Freie Mitglieder des Verbandes, die nicht Mitglied der Fachgruppe **Saatgut** sind
- Geladene Gäste.

Dieses Recht kann im Bedarfsfall vom Vorstand der Fachgruppe oder auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern durch den Vorstand eingeschränkt werden.

(3) Über den Verlauf der Sitzungen der Fachgruppe ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift ist den eingeladenen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Über die Ergebnisse der Sitzungen hat der 1. Vorsitzende dem Vorstand des Verbandes zu berichten.

(4) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachgruppenmitglieder gefasst. Bei Beschlüssen bezüglich der Saatgutprüfung ist jeweils nur eine Stimme pro ordentlichem oder außerordentlichem Mitglied zulässig. Fachgruppenbeschlüsse von besonderer Bedeutung (z. B. die Beschlussammlung betreffend) müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachgruppenmitglieder gefasst werden. Bei Beschlüssen, die hoheitsrechtliche Aufgaben berühren, sind nur die Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt, die an Instituten nach § 3 (2) VDLUFA-Satzung tätig sind sowie die Fachgruppenvorsitzenden.

6. Projektgruppen und Arbeitskreise

(1) Innerhalb der Fachgruppe **Saatgut** sowie in Verbund mit anderen Fachgruppen oder auch gemeinsam mit anderen Institutionen können Arbeitskreise (= unbefristet) und Projektgruppen (= befristet) von der Fachgruppe eingerichtet werden.

(2) Diesen Arbeitskreisen und Projektgruppen können auch Gäste angehören. Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise bzw. der Projektgruppen. Dieses Recht kann im Einzelfall auf Antrag von Fachgruppenmitgliedern vom Fachgruppenvorstand eingeschränkt werden.

(3) Die Leitung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe wird entweder von der Fachgruppe bestimmt oder von dem Arbeitskreis bzw. der Projektgruppe gewählt. Die betreffende Person muss Mitglied der Fachgruppe **Saatgut** sein.

7. Sitzungen der Projektgruppen und Arbeitskreise

(1) Die Arbeitskreise bzw. Projektgruppen tagen in der Regel unabhängig von der Fachgruppe und auf eigene Veranlassung.

(2) Über den Verlauf der Sitzungen ist in der Regel eine Niederschrift anzufertigen, die dem 1. Vorsitzenden der Fachgruppe zur Kenntnis zu bringen ist. Der Leiter eines Arbeitskreises bzw. einer Projektgruppe berichtet regelmäßig auf den Tagungen der Fachgruppe über den Stand der Arbeit.

(3) Die Arbeitskreise bzw. Projektgruppen können Beschlussvorlagen für die Fachgruppe **Saatgut** erarbeiten, jedoch selbst keine für die Fachgruppe verbindlichen Beschlüsse fassen.

(4) Für die Durchführung o. g. Aufgaben können die Vorsitzenden der Fachgruppe sowie die Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen auf die organisatorische Hilfe der Geschäftsstelle des VDLUFA zurückgreifen.

8. Interner Bereich der Fachgruppe im Internet

Dokumente im Internen Bereich der Fachgruppe auf der Internetseite des VDLUFA sollen die Kommunikation innerhalb der Fachgruppe und die fachliche Arbeit fördern. Sie sind ausnahmslos vertraulich und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Zugriff auf den Internen Bereich haben nur persönliche Mitglieder.

9. Offizielle Mitarbeit der Mitglieder der Fachgruppe in VDLUFA-fernen Fachgruppen und Gremien

Mitglieder der Fachgruppe **Saatgut** können in Fachgruppen oder Gremien innerhalb und außerhalb des VDLUFA als offizielle Vertreter der Fachgruppe mitarbeiten, wenn sie von der Fachgruppe oder vom 1. Vorsitzenden der Fachgruppe dafür benannt wurden.

Sie berichten darüber in der internen Sitzung.

10. Erarbeitung von VDLUFA-Methoden/Methoden zur Beschaffenheitsprüfung von Saatgut

Die Mitglieder der Fachgruppe Saatgut entwickeln Methoden zur Beschaffenheitsprüfung von Saatgut und beteiligen sich an der Entwicklung, Weiterentwicklung und Validierung von ISTA Methoden.

11. Anlagen